

Miet- und Benutzungsordnung für das evangelische Gemeindehaus Nörten

§1 **Raumvermietung**

Das evangelische Gemeindehaus Nörten kann, wenn dadurch die dort stattfindenden kirchlichen Veranstaltungen nicht behindert werden, an Vereinigungen und an Privatpersonen zur Durchführung von Veranstaltungen und Feiern vermietet werden.

Das Haus wird nur an die Vereinigungen und Privatpersonen vermietet, die die Gewähr dafür bieten, dass die Veranstaltung dem Charakter eines kirchlichen Gemeindehauses nicht widerspricht.

Das Haus wird im Einzelfall durch das evangelische Pfarramt Nörten vermietet.

Benutzungsdatum

Name, Anschrift, Telefonnummer des Mieters

§2 **Mietkosten**

Die Nutzungsgebühr für die Räume im Gemeindehaus (einschließlich Benutzung der Teeküche und der Toiletten) beträgt:

großer Saal (Nr.5): 12,00 Euro€/ Stunde - höchstens 120,00 Euro

kleiner Saal (Nr.4): 5,00 Euro/Stunde – höchstens 50,00 Euro

großer Saal komplett (Nr.4+Nr.5): 17,00 Euro/Std. – höchstens 170,00 Euro

„Zocker“-Raum (Nr.3): 5,00 Euro/Std. – höchstens 50,00 Euro

„Tafelraum“ (Nr.6): 5,00 Euro/Std. – höchstens 50,00 Euro

Die Nutzungsgebühr beinhaltet bereits eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 Euro für die Hausverwalterin Frau Füseler, die den Raum übergibt und hinterher auch wieder abnimmt. (Tel. 05503/8227)

Welcher Raum wird gemietet: _____

Zeitspanne: _____

Betrag: _____

bezahlt am: _____

Unterschrift: _____

Für Veranstaltungen, deren Zweck dem Zweck von kirchlichen Veranstaltungen ähnlich ist, ist in der Regel eine Benutzungsgebühr von 15,- € zu entrichten.

Der Mietbetrag ist bei Anmeldung der Veranstaltung im Pfarramt bar zu zahlen.

§3

Anmeldepflicht

Die beabsichtigte Benutzung des Gemeindehauses muss mindestens eine Woche vorher im evangelischen Pfarramt verbindlich angezeigt werden.

§4

Mietbedingungen

- (1) Der Mieter hat alle gesetzlich geforderten Anmeldungen für seine Veranstaltung vorzunehmen und etwa notwendige Genehmigungen einzuholen.
- (2) Der Mieter sorgt dafür, dass die Räume nach der Veranstaltung aufgeräumt und sauber übergeben werden.
Die Räume werden vor der Veranstaltung übergeben und danach abgenommen.
- (3) Die Benutzung der Küchengeräte hat mit größtmöglicher Sorgfalt zu erfolgen.
Ein eventueller Defekt bzw. Schaden ist unverzüglich im Pfarramt zu melden.
- (4) Während der Zeit der Inanspruchnahme des Gemeindehauses übt der Mieter das Hausrecht aus.
- (5) Zerbrochenes Geschirr wird mit 2,00 Euro/Stück in Rechnung gestellt.
- (6) Der angefallene Müll muss mitgenommen und selbst entsorgt werden!

§5

Schadenshaftung

Für alle Schäden, die im Rahmen der Benutzung am Haus oder an den Einrichtungsgegenständen entstehen, haftet der Mieter.

Er haftet auch für Schadensersatzansprüche der Besucher.

Nicht betroffen werden dabei jedoch solche Ansprüche, die aus der Verletzung der der evangelischen Kirchengemeinde Nörten obliegenden Verkehrssicherungspflicht für das Gemeindehaus entstehen

§6

Allgemeines

- (1) Es darf erwartet werden, dass das Gemeindehaus und die dazu gehörigen Einrichtungsgegenstände pfleglich behandelt werden.
- (2) Nach Beendigung der Veranstaltung ist darauf zu achten, dass die Schlösser der Außentüren so eingeschnappt sind, dass sie von außen nicht geöffnet werden können.
- (3) Die Küche eignet sich für die Herstellung von Getränken, nicht jedoch für das Kochen einer Mahlzeit.

- (4) Bei Eintritt eines Schadensfalles, bei welchem das Gemeindehaus oder die dazu gehörigen Einrichtungsgegenstände beschädigt worden sind, ist das evangelische Pfarramt unverzüglich zu informieren.
- (5) Der Mieter erkennt die vorliegende Miet- und Benutzungsordnung durch seine Unterschrift an.

Datum

Unterschrift